

Strafrecht

§§ 308, 309 StGB, § 1 Abs. 1 Ziff. 2, 3 WStrVO.

Die fahrlässige Inbrandsetzung landwirtschaftlicher Gebäude, Geräte und Vorräte ist ein Verstoß gegen die Wirtschaftsstrafverordnung.

LG Schwerin, Urt. vom 22. Juni 1950 — 2 K. Ms. 3/50.

Gründe:

Der Angeklagte M. war von der Büdnerin W. gebeten worden, das Rohrdach auf ihrem Stallgebäude auszubessern. Am 11. Mai 1950 begann er mit dem Mitangeklagten Sch. zusammen die Reparatur auszuführen. Die Arbeit sollte etwa vier bis fünf Tage dauern. Am 13. Mai 1950 begaben sich beide Angeklagten nach dem Mittagessen wieder an ihren Arbeitsplatz. Der Angeklagte M. ging, nachdem er sich in der Küche eine Pfeife angezündet hatte, mit Sch. auf die Tenne und rauchte hier seine Pfeife aus. M. gab Sch. ebenfalls Tabak für eine Pfeife, die dieser sich auf der Tenne stopfte und mit dem Sturmfeuerzeug von M. ansteckte. M. legte dann die Pfeife auf einen Holzriegel am Stall und begab sich wieder auf das Dach, um seine Arbeit fortzusetzen.

Ein Teil des unbrauchbaren Rohrs war von dem Dach heruntergefallen und lag am Stallgebäude. Gegen 5 1/4 Uhr stieg M. vom Dach herunter und ging zur Pumpe, um zu trinken. Er stopfte sich noch einmal die Pfeife, die er jedoch nicht ausrauchte und mit dem Rest wieder auf den Riegel zurücklegte. Beide Angeklagten arbeiteten dann weiter und wurden gegen 5 Uhr von der Zeugin W. zum Kaffee gerufen. Nun verließen die beiden Angeklagten den Arbeitsplatz auf dem Dach. M. nahm seine Pfeife vom Riegel und setzte sie mit seinem Feuerzeug in Brand. Er stand dabei in unmittelbarer Nähe des Strohhauens, den er auch auf dem Wege in die Wohnung der Büdnerin passieren mußte. Nachdem beide Angeklagten in der Küche gerade Platz genommen hatten und sich ein Stück Brot beschmieren wollten, es waren etwa drei bis vier Minuten vergangen, ertönte von draußen der Ruf „Feuer, Feuer!“. Gleich nachdem die Angeklagten in das Wohnhaus gegangen waren, brannte der Rohrhafen. Das Feuer sprang sofort auf das Dach über und in kurzer Zeit brannte das ganze Gebäude lichterloh. Der Wind wehte glühende Strohbindel auch auf das Nachbargebäude, das kombinierte Wohn- und Stallgebäude des Zeugen V., so daß auch dieses Gebäude nach kurzer Zeit in Flammen stand. Eine separat stehende Scheune auf dem Grundstück des V. brannte ebenfalls ab.

Außer den Gebäuden verbrannten bei Frau W. 6 Stärken, Federvieh, 2 Fuder Stroh, Heu, einige Säcke Korn und landwirtschaftliche Maschinen (2 Grasmäher, 1 Kornmäher, 1 Elektromotor (7 Ps), 1 Dreschkasten mit Reinigung, 1 Schrotmühle, 1 Häckselmaschine) und landwirtschaftliche Geräte.

Bei dem Zeugen V.: 1 Ackerwagen, 1 Grasmäher, 1 Häckselmaschine, 1 Motor, 1 Schrotmühle, 1 Rübenschneider, 1 Baumhebe, etwa 50 bis 60 Zentner Stroh und die gleiche Menge Heu, etwa 40 Zentner Hafer, einige Zentner Roggen und 2 Zentner Lupinen.

Der Gesamtschaden beläuft sich auf etwa 42 000 DM.

Die Angeklagten haben, indem sie an feuergefährlichen Orten rauchten, außerordentlich fahrlässig gehandelt. Der Angeklagte M. hat dadurch den Brand verursacht. M. hat mit seiner Pfeife und dem Feuerzeug kurz vor dem Brand an der Entstehungsstelle hantiert. Es muß ein Funken in das trockene, staubige Rohr gefallen sein, der zu einer Staubexplosion führte. Durch die an diesem Tage herrschende Wärme von 27 Grad war eine schnelle Ausbreitung des Brandes möglich. Andere Personen als die Eigentümerin und die Angeklagten haben an diesem Nachmittag den Hof nicht betreten, so daß eine andere Entstehungsursache nicht in Betracht kommt. Es haben auch keine Kinder auf dem Hof gespielt. Die Eigentümerin hat gegen 16 Uhr 15 aus dem Garten kommend, die Arbeitsstelle der beiden Angeklagten passiert. Von einem Qualm- oder Brandgeruch hat sie nichts wahrgenommen, so daß zu diesem Zeitpunkt der Brand noch nicht im Entstehen gewesen sein kann. Sie hat dann nur noch Geschirr auf den Tisch gesetzt und die Angeklagten zum Kaffee gerufen. Nachdem die beiden Angeklagten die Küche betreten hatten und mit dem Essen beginnen wollten, ertönte von

draußen schon der Ruf „Feuer — Feuer!“. Sie ging sofort nach draußen und sah ihr Stallgebäude schon in hellen Flammen stehen.

Der Angeklagte Sch. hatte vor dieser Kaffeepause nicht mehr geraucht, so daß sein Verhalten nicht die Ursache dieses Brandes sein kann.

Der Angeklagte M. hat mit seinem Verhalten den Tatbestand des § 309 in Verbindung mit § 308 StGB in Tateinheit mit § 1 Ziff. 2 WStrVO erfüllt, indem er durch Fahrlässigkeit den Brand von Gebäuden und Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen herbeiführte und damit die Versorgung der Bevölkerung dadurch fahrlässig gefährdete, daß er Gegenstände, wie landwirtschaftliche Maschinen usw., die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen hat.

Der Angeklagte Sch. hat mit seinem Verhalten den Tatbestand des § 310a StGB erfüllt, indem er durch Rauchen in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem sich Getreide, Heu und Stroh befand, diesen fahrlässig in Brandgefahr brachte.

Strafmildernd war bei beiden Angeklagten zu berücksichtigen, daß sie noch nicht vorbestraft sind und außerdem einen guten Ruf genießen. Beide sind arbeitssam und fleißig.

Erschwerend war zu berücksichtigen, daß beide Angeklagten erst kurz vorher eine von einer Polizei-Brandkommission veranstaltete Versammlung besucht hatten, auf der ganz besonders auf die Brandgefahr auf dem Dorf hingewiesen worden war. Trotzdem haben sie geraucht, ganz gleich, wo sie sich befanden. Es ist nur dem Zufall zu verdanken, daß kein größerer Schaden entstanden ist, denn hätte der Wind am Brandtage die entgegengesetzte Richtung gehabt, wäre das halbe Dorf abgebrannt, da an der anderen Seite der Brandstelle strohgedeckte Gebäude dicht beieinander standen.

Anmerkung:

Dem Urteil des Landgerichts Schwerin ist darin zuzustimmen, daß das Verhalten des Angeklagten M. nicht nur gegen die Vorschriften der §§ 308, 309 StGB verstößt, sondern daß durch dieses Verhalten auch die WStrVO verletzt worden ist. Mit Recht wird in den Strafzumessungsgründen auch darauf hingewiesen, daß erschwerend zu berücksichtigen war; daß beide Angeklagten erst kurz vorher an einer Einwohnerversammlung teilgenommen hatten, auf der besonders auf die Brandgefahren auf dem Dorfe hingewiesen worden war. Ihr Verhalten zeugt deshalb von einem hohen Maß von Verantwortungslosigkeit nicht nur gegenüber den unmittelbar brandgefährdeten Objekten, sondern ganz allgemein gegenüber unserem Wirtschafts- und Agrarbau. Die Angeklagten mußten, ganz besonders, nachdem sie in der Einwohnerversammlung eine entsprechende Belehrung erhalten hatten, damit rechnen, daß ihr Verhalten ursächlich werden konnte für einen Brand, der große Werte vernichten und deshalb die Wirtschaft schwer schädigen konnte.

Trotzdem befriedigt das Urteil in seinem rechtlichen Teil nicht, und zwar deshalb nicht, weil das Gericht zur Anwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStrVO gekommen ist. Der Erfolg, den die Angeklagten durch ihre Straftat verursacht haben, war der, daß Gebäude, landwirtschaftliche Maschinen und landwirtschaftliche Vorräte verbrannt sind. Kann es eigentlich zweifelhaft sein, daß durch diese Handlung Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet worden sind, daß also der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 verletzt ist? Es ist nicht einzusehen, warum das Gericht nicht zur Anwendung dieser Vorschrift, die sich eigentlich von selbst ergab, gekommen ist, und warum es statt dessen den etwas gekünstelten, wenn auch vertretbaren Satz aufgestellt hat, daß derjenige, der eine Scheune in Brand steckt, „Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht“.

Doch ist dies kein entscheidender Fehler des Urteils, Entscheidend ist vielmehr, daß das Gericht überhaupt zur Anwendung der WStrVO und zu einer entsprechenden Bestrafung gekommen ist. Wolfgang Weiß